



**IFM-GEOMAR**

Leibniz-Institut für Meereswissenschaften  
an der Universität Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2580**

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) Drucksache 17/1493**

Stand: 25.07.2011

| <b>Stellungnahme</b>   | <b>Begründung</b>   |
|--|---|
| <b>§ 5 Abs. 10</b><br>Sollte wie folgt ergänzt werden:<br>Bei der Besetzung von Organen und Gremien der Stiftung ist die angemessene Beteiligung von Frauen anzustreben.   | Das Prinzip der Chancengleichheit ist auch bei der Besetzung von Entscheidungsorganen und Gremien zu beachten und erhält durch eine eigenständige gesetzliche Formulierung das den Zielen der Stiftung und des Landes entsprechende Gewicht.  |
| <b>§ 5 Abs. 11</b><br>Sollte wie folgt ergänzt werden:<br>An Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.  | Der Wissenschaftliche Beirat soll mit hochrangigen, internationalen Experten besetzt werden, für deren Gewinnung eine entsprechende Zahlung notwendig werden kann.  |
| <b>§ 8 Abs. 2</b><br>Unklar bleibt die Regelung im Satz 3, dass „anzustreben“ sei, alle Arbeitsverhältnisse durch Änderung einvernehmlich in das Tarifrecht des Bundes zu überführen. Eine rechtliche Verpflichtung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgt hieraus nach der Gesetzessystematik und aus der abschließenden Gesetzesbegründung nicht. Beim Tarifwechsel zum 01.01.2012 muss die Wahrung des Besitzstandes für alle Beschäftigten und Auszubildenden gewährleistet sein. Für die derzeit nach dem TV-L befristeten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach dem 01.01.2012 verlängert | Für Bestandsmitarbeiter/-innen kann ein Wechsel aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme des TV-L nur freiwillig erfolgen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beschäftigten und eines reibungslosen Administrationsablaufes ist es erstrebenswert, möglichst alle Beschäftigten vom Wechsel in den TVöD zu überzeugen. Neueinstellungen erfolgen ohnehin nach den |

| Stellungnahme   | Begründung   |
|---|--|
| <p>werden sollen, muss eine Schutzklausel dahingehend aufgenommen werden, dass sich deren Arbeitsbedingungen bei einer Verlängerung nicht verschlechtern dürfen. Mitarbeiter/-innen im Institut sind zum Teil über Jahre, sogar Jahrzehnte, mit befristeten Arbeitsverträgen tätig und können durch die Umstellung der Verträge vom TV-L zum TVöD-Bund erhebliche Einbußen erleiden.</p> <p><b>Vorgeschlagene Ergänzung des § 8 Abs. 2</b><br/>Für Beschäftigte und Auszubildende, die am 31.12.2011 in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zum Leibniz-Institut für Meereswissenschaften stehen, das zum 01.01.2012 in das Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel (GEOMAR) übergeht, wird gewährleistet, dass ihnen durch den freiwilligen Tarifwechsel keine Nachteile entstehen. Bei Vertragsverlängerung befristeter Beschäftigter, die über den 31.12.2011 hinaus beschäftigt sind, wird gewährleistet, dass ihnen durch Vertragsverlängerung keine Nachteile entstehen.</p> | <p>Bedingungen des TVöD. Ein freiwilliger Wechsel ist aber unwahrscheinlich, solange sich die Beschäftigten finanziell schlechter stellen (z. B. individuelle Endstufe, Strukturausgleich, bereits gewährte Leistungszulagen, vorweg gewährte Entgeltstufen, Entgeltumwandlung usw.). Daher ist eine angemessene Besitzstandswahrung unabdingbar. Da es im Institut eine Vielzahl von langjährig befristet tätigen Beschäftigten gibt, ist es wichtig, diese auch bei zukünftigen Verlängerungen entsprechend gleichzustellen.</p> |
| <p><b>§ 8 Abs. 3 Satz 1</b></p> <p>In keinem Fall darf es heißen, das „durch“ die Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.</p> <p><b>Vorschlag zur Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1</b><br/>Betriebsbedingte Kündigungen der von Abs. 1 erfassten Beschäftigten sind wegen der Errichtung der Stiftung ausgeschlossen.</p> <p><b>Auch die Gesetzesbegründung auf Seite 18 sollte nachgebessert werden:</b><br/>Hier heißt es „Nach Abs. 3 sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.“</p> <p><b>Vorschlag zur Gesetzesbegründung Seite 18 zu § 8 Abs. 3</b><br/>Wegen des Aktes der Gründung der Stiftung GEOMAR und der Auflösung der Stiftung IFM-GEOMAR sowie der Überführung der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen.</p>  | <p>Dies könnte dahingehend interpretiert werden, dass nach der Errichtung keine betriebsbedingten Kündigungen mehr ausgesprochen werden dürfen. In Anlehnung an die für Betriebsübergänge nach § 613 a BGB geltende Regelung des § 613 a Abs. 4 S. 1 BGB sollte es deshalb ausdrücklich heißen, dass wegen der Errichtung der Stiftung betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>In der Begründung sollte klargestellt werden, dass das Recht der Arbeitgeber zur Kündigung im Übrigen nicht berührt wird.</p>      |

| Stellungnahme  | Begründung   |
|--|--|
| <p><b>§ 8 Abs. 7</b></p>   |  |
| <p>Das Land Schleswig-Holstein wird den Beschäftigten und Auszubildenden der Stiftung <b>gegen Kostenerstattung durch die Stiftung</b> im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten wie den Landesbediensteten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen einräumen.</p> | <p>Die gute Ausbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist für den Erfolg der Stiftung und damit auch für das Land Schleswig-Holstein, nicht nur angesichts des Fachkräftemangels, von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch den Wechsel keine Nachteile in der fachlichen Entwicklung entstehen.</p>   |
| <p><b>§ 10</b></p>   |  |
| <p>Ergänzung der Überschrift um „Rechtsnachfolge.....“</p>   | <p>Zur Klarstellung</p>  |
|  |  |
| <p><b>§ 11 Abs. 2</b></p>  |  |
| <p>Sollte wie folgt ergänzt werden:<br/>Das Kuratorium kann unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beauftragten bestellen, der bis zur endgültigen Bestellung des Direktoriums die Aufgaben des Direktoriums kommissarisch wahrnimmt.</p>   | <p>§ 11 Abs. 2 regelt zurzeit nicht, wer wesentliche Leitungsentscheidungen bis zur Bestellung des Direktoriums bzw. eines Beauftragten, der frühestens nach zwei Wochen bestellt werden kann, trifft. Somit entsteht in den ersten zwei Wochen der Stiftungsgründung, wenn nicht sofort ab dem 01.01.2012 ein Direktorium bestellt sein sollte, ein Leitungsvakuum. In diesem Fall wäre die neue Stiftung bis zur Bestellung des neuen Direktoriums rechtlich handlungsunfähig.</p> |